



Deutsche Stiftung Patientenschutz  
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

# Patientenschutz Info-Dienst

Ausgabe 2/2024, 05. Juli 2024

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzung

### 1. Referentenentwurf

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz begrüßt die mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzung“ beabsichtigte Anpassung des §630g BGB. Gerade für alte, schwerkranke und pflegebedürftige oder digital unerfahrene Menschen ist ein unentgeltlicher Ausdruck der Patientenakte wichtig, um ihre Rechte wahren zu können. Dabei darf nicht vergessen werden, dass allein bei den über 65-Jährigen mehr als 20 Prozent die digitalen Möglichkeiten nicht nutzen können.

Spiegelbildlich fehlt aber eine vergleichbare Regelung, die das Recht des Patienten<sup>1</sup> auf einen ersten kostenfreien Ausdruck seiner elektronischen Patientenakte begründet.

### 2. Stellungnahme

Aus Sicht der Patientenschützer wäre aber auch und gerade ein solcher Anspruch wichtig. In den Vorschriften über die ePA ist in dieser Hinsicht nur das Einsichtsrecht des Versicherten in „seine“ ePA nach §§ 336 f. SGB V n.F. geregelt. Dafür sehen die §§ 336 f. SGB V n.F. vor, dass die Krankenkassen den Versicherten ein technisches Verfahren zur Verfügung stellen, mit dem sie Daten einsehen, einstellen, löschen und Zugriffsberechtigungen Dritter bestimmen können, um ihre Rechte aus der DSGVO auszuüben. Der Zugriff erfolgt elektronisch mittels technischer Geräte, also etwa über eine App auf dem Smartphone oder über einen Zugang am Computer. Das setzt zunächst voraus, dass ein Versicherter entweder selbst über die technische Infrastruktur für einen solchen Zugriff (Smartphone, Computer mit Internetzugang,

---

<sup>1</sup> Hinweis: Sofern bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben jeweils auf Angehörige aller Geschlechter.

#### Impressum

Patientenschutz Info-Dienst wird verlegt von der Deutschen Stiftung Patientenschutz  
Redaktion: Christine Eberle, Berit Leinwand, Annette Simon,  
Elke Simon, Dr. Stephan Terhorst, Vorstand: Eugen Brysch (V. i. S. d. P.)  
Informationsbüro Berlin: Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841  
info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 27.12.2023, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.



NFC-Lesegerät für elektronische Gesundheitskarten) verfügt oder jedenfalls die dafür angebotenen öffentlichen Zugänge aufsuchen kann. Des Weiteren muss der Versicherte diese technische Infrastruktur bedienen und diese Zugänge benutzen können. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht immer erfüllt. Insbesondere ältere, pflegebedürftige oder digital unerfahrene Menschen dürften vielfach Schwierigkeiten haben, auf diesem Wege auf die ePA mit ihren Gesundheitsdaten zuzugreifen und ihre einschlägigen Rechte praktisch auszuüben. Für sie ist eine Kopie der in der ePA enthaltenen personenbezogenen Daten in Papierform daher von besonderem Interesse.

Zwar können die Versicherten grundsätzlich ihr Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO in Gestalt ihres eigenen Zugriffs nach §§ 336 f. SGB V n.F. ausüben und dabei auch einen Papierausdruck anfertigen. Bedenkt man jedoch, dass der Anspruch aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO auch das Recht umfasst, die Form der Kopie frei wählen zu dürfen, wird man die Betroffenen nicht pauschal auf den eigenen (elektronischen) Zugriff nach §§ 336 f. SGB V n.F. verweisen können.

Aus den bestehenden Vorschriften über die ePA lässt sich aber bisher kein Anspruch des Versicherten auf eine Abschrift der ePA begründen.

Folglich bedarf es einer ergänzenden Regelung mit einem eigenen Anspruch auf eine Abschrift unmittelbar gegen denjenigen, der technisch in der Lage ist, diesen Anspruch zu erfüllen, mithin direkt gegen den Leistungserbringer („Direktanspruch“).

### 3. Änderungsvorschlag

Da die Erstellung einer Abschrift der ePA zum Pflichtenkreis der Krankenkasse als der datenschutzrechtlich für den Inhalt der ePA Verantwortlichen zählt und der Leistungserbringer nur die Krankenkasse bei Erfüllung dieser Verpflichtung unterstützt, muss der Leistungserbringer die Kosten dafür von der Krankenkasse erstattet bekommen.

Dazu könnte § 344 Abs. 4 SGB V wie folgt ergänzt werden:

„Der Versicherte kann insbesondere Abschriften der Inhalte aus der Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von dem Leistungserbringer verlangen. Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Abschrift trägt die Krankenkasse.“